

Im Namen der preussischen Staatsregierung ergreift darauf

Staatsminister Sebering

das Wort zu einer Begrüßungsansprache. Er führte u. a. aus: Die preussische Staatsregierung hat Vertreter entsandt, um zu belunden, daß sie nicht nur ein großes Interesse nimmt an der Kölner Gemeinde an sich, sondern daß sie gekommen ist, durch eine feste Verbindung zum Ausdruck zu bringen, daß Rhein, das Rheinland und Preußen zusammengehören.

Sie sind hier zusammengekommen am deutschen Rhein, um auf neue des Reiches Einheit zu besiegeln, um der Welt zu zeigen, daß es nicht nur ein großes Interesse und unbefriedigtes Gebiet gibt, daß wir auf ewig ungeteilt sein und bleiben wollen. Das ist der hohe und löbliche Gedanke, der dieser Veranstaltung zugrunde liegt. Das soll die Lösung und die Weisheit dieser Kölner Tage sein. (Beifall und Handklatschen.)

Wiederherstellung der Staatsautorität!

Das Kernproblem der bayerischen Politik.

München, 11. Mai.

Wie der „Regenburger Anzeiger“, das Blatt des Führers der Bayerischen Volkspartei, Geheimrat Feld, ausführt, sei das Kernproblem der nächsten bayerischen Politik die restlose Wiederherstellung und unangreifbare Verfestigung der Staatsautorität gegen die partikulistische Bewegung.

Nicht als Heiliger und schändlicher Polizeiflat gegen eine geistige Bewegung solle der Staat gegen die Parteivöllknechte auftreten, sondern als Autoritäts- und Rechtsstaat gegen die Parteizwischen und parteifeindlichen Bestrebungen einer revolutionären Bewegung. Es würde eine partei, rassistische und nutzlose Hand dazu gehören, die Liquidation des Novembervertrages und des Hitlerprozesses zu einem gedeihlichen Ziele, d. h. bis zur Wiederherstellung der Handlungsfreiheit der bayerischen Politik, zu führen.

Heil dem Mörder!

Graf Arco's Verherrlichung.

München, 11. Mai.

Aus Wiener Mörder, der bedingt verurteilt Graf Anton Arco-Alteu, ist in seine enger Heimat St. Maria im Innkreis zurückgeführt. Der „Bayerische Kurier“ gibt darüber folgenden Bericht:

Das Schloß war sinnig geschmückt, und über dem alten Portal lag der Schimmer des Frühlings. Die Bevölkerung bereite dem Grafen Arco einen großartigen Empfang in Form eines abendlichen Banketts mit Ampionierung. Beim nachmittäglichen Empfang hatten sich die Beamtenhaft, die Gemeindevorstellung und die Abgeordneten der bayerischen Vereine eingefunden. Hofmeister Jahn sprach Worte der Begrüßung, eine Festsprache trug ein von einem Heimatsheimleiter vorlesenes Begrüßungsgebet vor. Auf dem Schloßhofe erlösten stimmungsvolle Weisen eines Hornorgels, während durch das Spalier einer dichten Menschenmasse ein langer Zug mit vier Fahnen zölicher Vereine aufzog. Auch gegen 100 Turner

waren angekommen. Der Musikverein und die Gesangsvereine brachten verschiedene Lieder zum Vortrag. Reichsanwalt Dr. Graf aus Regensburg sprach warme Worte des Willkommen, worauf Graf Anton Arco herzlich erwiderte. Der Tenor seiner Webe war „Heimliche und Heimatliche“. Im Hoforchestra

entfaltete sich dann geflügeltes Leben, wobei die Musiker und Sänger konzertierten. Graf Arco wurde von den Fahnen abgeholt und unter dräuenden Heilrufen in den Saal geleitet. Auch hier sprach Graf Arco warme Worte treuen Heimatgedankens. Das Teufelstänchen schloß die Feier.

Der „Deutsche Tag“ von Halle.

10 Kommunisten erschossen.

Halle, 12. Mai.

Über den Verlauf des „Deutschen Tages“ in Halle wird uns von dort berichtet:

Am Sonntagabend und Sonntag früh Halle einem Streiklager. Schwarz-weiß-rot beherrschte alle Hauptstraßen. 50 000 Stahlhelmer und Halenkreuzler aus ganz Deutschland, unter ihnen die halbe Generalität des alten Heeres, wie die Generale Ludendorff, v. Seezingen und v. François, v. Stein, v. Scholz, Wärdter, ferner Graf Lüdner, Prinz Oskar von Preußen usw., waren zum sogenannten „Deutschen Tag“ erschienen. Auch einige tausend Kommunisten waren zur Teilnahme an dem von der kommunistischen Parteizentrale propagierten „Arbeiterstag“ eingetroffen. Sonnabendabend präferierte sich bereits Ludendorff im „Hochschulring deutscher Art“, wo er folgende kurze Rede hielt:

„Ihr Weisheit zeigt mir, daß Sie in mir den Vertreter des alten Heeres und der völkischen Idee sehen. Neben mir steht nichts, wir wollen handeln. Er. Majestät, der deutsche Kaiser, er lebe hoch!“

Später wurde die Rede von allen Rängen der halleschen Rachen gepredigt, die den Nationalen restlos zur Verfügung gestellt waren.

Die Festreden bewegten sich ziemlich zwanglos in den Straßen. Obwohl zugewiesene Marschieren verboten war, war die Polizei dem Massenauflauf der Halenkreuzler gegenüber stellenweise machtlos. An anderen Stellen gelang die Auflösung einzelner Ränge. Sonntag vormittag kam es in den ersten Morgenstunden vor dem Gewerkschaftshaus bereits zu

ernsthaften Zusammenstößen

zwischen jugendlichen Kommunisten und Jungso. Das Hauptgeschehen des Tages ereignete sich aber um die Mittagszeit. Eine Abteilung Polizeibeamter, die den Aufzug hatte, die für den nationalsozialistischen Hummel freigelegene Mensabahn zu sichern, ließ auf einen etwa 100 Mann starken kommunistischen Zug, der sich jedoch ohne große Schwierigkeiten zurückerdrängen ließ.

Plötzlich wurde die Polizei aus den Häusern des halleschen Vorortes Borsdorf geschossen. Sechs Polizeibeamte wurden, zum Teil schwer, verletzt. Ein Beamter ist inzwischen seinen Verletzungen erlegen. Gleichzeitig erfolgte, aus dem Temonstrationszug heraus, ein Überfall auf die Polizei. Ein Beamter wurde durch Messerstiche schwer verletzt. Inzwischen waren die Demonstranten auf etwa 400 Mann angewachsen. Auch die Polizei hatte Verärgerungen erlitten. Es kam zu einem neuen Kampf. Etwa zehn Kommunisten blieben tot auf der Straße. Außerdem gab es eine ganze Anzahl Schwerverletzter. Die Polizei sah sich, zur eigenen Sicherheit, gezwungen, den Kampfplatz von zwei Seiten

abzuräumen und die Häuser, aus denen geschossen worden war, zu durchsuchen. Es wurden 400 Kommunisten gefangen genommen und in das Polizeipräsidium eingeliefert.

Sonntags um die Mittagszeit fand ein Zusammenstoß zwischen kommunistischen Demonstranten und Polizei in der Meißnerstraße statt. Es entstand ein Handgemenge, in dessen Verlauf die Polizei von ihren Schlagwaffen Gebrauch machte. Drei Demonstranten wurden verletzt. Einer von ihnen weigerte sich nachträglich, sich einen Verband anlegen zu lassen. Die Polizei nimmt an, daß es sich um einen Reduzierlich verfolgten Mann handelt. Die Demonstranten waren mit Schlagringen, Taschenmessern und Totschlegeln ausgerüstet.

Der eigentliche Halenkreuzrummel

fand mittags 12 Uhr vor dem Volkshaus statt. Die Polizei hatte die Zugangsstraßen zu dem Volkshaus abgesperrt. Anwesend waren mehr als 3000 Fahnen, darunter befanden sich, obwohl verboten, ungefähr 50 Halenkreuz- und Totenkopffahnen. Die Festrede hielt der hallesche Stahlhelmführer Oberstleutnant v. Duesenberger, der u. a. folgendes ausführte:

Verantwortlich für die Sperrung des Volkshausplatzes sind nicht die jugendlichen Kommunisten, sondern verantwortlich ist die Sozialdemokratie, die seit Jahrzehnten die Nation untergraben hat. Sollte heute der rote Terror sein Haupt erheben, so hoffen wir, daß er niedergeschlagen wird. Von dieser Stelle soll es die ganze Welt hören: Wir verlangen, daß alle in Mittel-europa wohnenden Deutschen in einem großen deutschen Kaiserreich vereinigt werden. Sollte uns das nicht gelingen, so mögen unsere Kinder erfolgreicher sein.“

Beim Abmarsch der Fahnendelegationen benahm sich die Bevölkerung stellenweise geradzu wahllos. Heulrufe durchzogen die Straßen. Man freute Dinge von Blumen. Ludendorff bewegte sich mit spanischer Grandezza. Allerdings konnte er, trotz aller Hufe, nicht verhindern, daß man ihn weniger beachtete als andere, bei der halleschen Bürgergesellschaft beliebtere und angesehenere Generale. Nachmittags fand dann auf der Rembrandtstraße Parade der Halenkreuzer ohne besondere Zwischenfälle statt. Der „Arbeiterstag“ der Kommunisten war bereits am Sonntagabend verboten worden.

Bemerkenswert muß noch, daß das Spiel mit den Kommunisten wahrscheinlich weniger durchbare Form angenommen hätte, wenn der Redakteur des halleschen „Klassenkampf“, Landtagsabgeordneter Schneider, nicht am Abend

vorher in einer Sondersammlung der R. P. D. im großen Volkshaus eine wüste Rede gegen die hallesche Schutzpolizei und ihren Präsidenten Rungge veranlassen hätte. Der unter dem Schutz der Immunität stehende Abg. Schneider kann deshalb als einer der intellektuellen Urheber des Unfalls betrachtet werden.

Freiheit, die ich meine!

Bergverwaltung eines Universitätsprofessors in Jena.

Weimar, 11. Mai.

Der Thüringer Minister für Volksbildung, Leutheuser, verweigerte dem kommunistischen Professor Dr. Korfch das Recht, weitere Vorlesungen an der Universität abzuhalten. Obwohl Professor Korfch gegen diesen Bruch der verfassungsmäßig garantierten Lehrfreiheit Beschwerde eingelegt hatte, sind seine Anklablungen vom schwarzen Brett entfernt worden.

Als er gestern nachmittags 6 Uhr seine Vorlesungen beginnen wollte, wurden er und seine Zuhörer an der Tür der Universität von einem Aufgebot von Bedienten zurückgewiesen. Der Rektor und einige Professoren sahen sich dies Schauspiel vom Innern der Universität aus an, deren Türen verriegelt waren. Professor Korfch begab sich dann in das Volkshaus Ernst Rodes und trug dort seine Vorlesungen über „Das Recht an pax in Arbeit“ vor einer Zuhörerschaft vor, die ihm dorthin gefolgt war. Einige Besuche väklich eingestellter Elemente aus der Studentenchaft, ihn durch die Pforten zu unterbrechen, wurden durch die Zurechtweisungen des Dozenten leicht zur Ruhe gebracht. Bemerkenswert ist, daß farbentragende Studenten sich zum Besuch der Vorlesung mit Schlagringen und anderen Handwaffen ausgerüstet hatten. Prof. Korfch soll entschlossen sein, seine Vorlesungen auch weiterhin ordnungsgemäß bis zur Aufhebung des von ihm angelegten Beschworenenverfahrens fortzusetzen. Die Entscheidung über die Frage, ob eine Professur wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei entzogen werden kann, wird mit Spannung erwartet. Übrigens hat sich Prof. Korfch, wie der Rektor der Universität selbst anerkannt hat, in seiner Lehrtätigkeit jeder Politik enthalten.

Zur Vorabstimmung in Hannover.

Protest der Sozialdemokraten in den besetzten Gebieten.

Hannover, 11. Mai.

Die Sozialdemokratische Partei der besetzten Gebiete erklärt zur hannoverschen Abstimmung folgende Erklärung:

Die Sozialdemokratische Partei der besetzten Gebiete hat sich stets gegen alle Versuche gewandt, in den Tagen schwerer außenpolitischer Bedrängung und militärischer Besetzung an der nationalen Zugehörigkeit des Rheinlandes zu Preußen zu rütteln. Sie hält sich für berechtigt und verpflichtet, auch die Bewohner jener Teile der Provinz Hannover, die am 18. Mai zu einer Vorabstimmung über das Verbleiben dieser Gebiete bei Preußen aufgerufen werden, vor einem solchen Schritt zu warnen. Tausend würde nicht nur die deutsche Einheit gefährdet und neue Unruhen im besetzten Gebiet erzeugt werden. Die französischen Machtpolitiker würden mit der hannoverschen Lotisierung einen neuen

Impressionisten.

Eine Stunde erlebten künstlerischen Genusses erlebt der Kunstfreund, wenn er den großen Gedächtnisjahrgang der Galerie Arnold besucht. Von Courbet bis hinauf zu Liebermann, Corinth und Elstegott führt ihn der Weg durch ein Gebiet der Kunst, das entwicklungsgeichtlich voll höchster Reife ist. Es sind wenig mehr als ein Dutzend Bilder, die er sieht. Und es sind nur ein paar Meister, die dieses Jahrhundert malerischer Arbeit repräsentieren; aber es sind, ohne Ausnahme, Künstler, die der Malerei dieser Zeit ihren Stempel aufdrückten.

In die erste Stelle dieser Betrachtung gehört Gustave Courbet. Als er, im Jahre 1855, bei Gelegenheit der Pariser Weltausstellung, auf die offizielle Ausstellung an der Ausstellung verzichtete und seine Werke in einer Soloparade vorführte, aber deren Eingangstür er die Worte gesagt hatte: „Der Realismus“. G. Courbet. Ausstellung von 40 Bildern seiner Hand, da entsetzte sich alle Welt, die zur Kunst der damaligen Zeit eine Beziehung hatte, über die unerhörte Farbensprache dieses Malers, die man roh und häßlich nannte. Alle zeit und weis müdet sie heute an, betrachtet z. B. an den beiden Landschaften und dem Bildnis, die man bei Arnold sieht. Wer heute als Impressionist das Anstich der Natur nicht schärfer, schonungsloser wiedergeben wollte als ein Courbet, der würde als Romantiker, als verkommenen Malerpost charakterisiert werden. Und dennoch war Courbet für seine Zeit ein unerhörter Neuerer, von dem ein Wandel des künstlerischen Geschmacks ausging, der in seiner Größe heute nur noch von dem Historiker der Kunst voll begriffen wird. Ganz in die Nähe von Courbet gehört Karleffe Virgilio Diaz, seinem inneren Wesen nach Romantiker, aber durch Courbets Einfluß sehend geworden als Realist, und weiter Auguste Renoir. Dieser schon zunächst, in seiner Frühzeit, nach auf

den Hofsozialen Franzosen schreiben, aber auch er unter der Wirkung der Luministik zur Malerei im vollen Maße erwachend. Er ist an dieser schönen Ausstellung mit drei seine Art prächtig charakterisierenden Arbeiten vertreten: einem „Frauenbildnis“, einem „Akt“ und einem „Stillleben“. Dieser Akt ist schon nicht mehr der nicht als jenseit gestimmte Frauenkörper, der in rohem Fleischen schimmert, wie ihn noch Jean Jacques Henner oder Jules Delabre geschildert hatten, das ist schon der im Spiele geführte Nüchternen schillernde Leib, wie ihn Degas zuerst so bezeichnend malte. Einen Schritt weiter, und wir stehen bei Alfred Sisley. Was Courbet wollte, aber nur in ersten lähnen Versuchen — andeutend — erreichte, nun sehen wir's in seiner Ausreifung: die unennbar große Fülle der Stimmungen, die von Licht und Luft geschaffen, über dem Naturbilde liegt. Jetzt bedarf es nicht mehr der künstlerischen Hingabe des Malers, um Wunder der Luministik zu schaffen: die Natur selbst ist voll dieser Wunder, und die Malerei hat endlich gelernt, sie zu sehen und in ihrem unbeschreiblichen Fauber festzuhalten. Und indem sie das lernt, lernt sie auch, die neu entdeckten Töne der farbigen Harmonien zu verbinden, sie symphonisch zu ordnen. Gatten sich in den Früharbeiten des Impressionismus die Farben zwischen noch bekämpft, so vernichteten sie sich nun zu einem kolossalischen Wohlklang. Sisley, in dieser Ausstellung mit einem „holländischen Kanal“ vertreten, ist ein Meister in der Stillierung des Lichts. Aber Toulouse-Lautrec, von dem man eines seiner fesselnden Bildnisse sieht, führt der Weg zu Henri Matisse, der mit einer „Lautenspielern“ vertreten ist, und damit zu einem Maler, in dem sich bereits die frühen Gegenbewegungen zum Impressionismus auslösen. An sich gehört Matisse noch nicht dem Impressionismus an; aber gegenüber dem Impressionismus, wie er sich etwa bis zu Cézanne hin entwickelt hatte, bedeutet er doch schon eine Abkehr von der naturnahen Erscheinung

des Objekts und demgegenüber eine Vertiefung des seelischen Gehalts.

Mitten inne in der impressionistischen Malerei aber stehen noch die deutschen Meister, denen man in dieser Ausstellung begegnet: das Treizehnter Max Liebermann, Louis Corinth und Max Elstegott, das noch mit uns lebt und — Liebermann ist nunmehr 77 Jahre, Corinth 66 und auch Elstegott nahe an den 60 — mit einer Frische schafft, als stünde es noch im ersten Werden; und die drei nicht mehr unter uns Lebenden: Wilhelm Trübner, Karl Schuch und Walter Leistikow. Sie sind Brennpunkte in der Entwicklung des deutschen Impressionismus, wie es die weiter oben genannten Meister der Farbe in der Entwicklung des französischen waren, aus dem der deutsche, mit Liebermann als spiritus rector entspringt. Auch was man von diesen sechs Künstlern sieht — Liebermann ist mit einem „Garten“, Corinth mit einem „Abende Knaben“ und zwei „Stillleben“, Trübner mit einem „Krautler“, Schuch mit einem „Bildnis“ und einem „Stillleben“ und Leistikow endlich mit einer seiner schönsten „Bauwerklandschaften“ vertreten — ist bezeichnend für das Wesen des deutschen Impressionismus, denn es zeigt ihn von seiner Frühform (Liebermann) an bis hinauf zur farbigen Stillierung (Leistikow).

Werte Städtgolds Liebermann war von einem vollen Erfolg begleitet. Der (Veretnhaud-)Saal war gut besetzt, die Aufnahme eine überaus warme. Die hier nunmehr beglaubigte Sängerin, die Friz Weikmann am Weichlein vorzüglich begleitete, sang, außer Liedern von Schubert, Land, der bei Münchner Künstlern jetzt nie fehlt, und Etangs, italienische Gesänge, und exzellte gerade auch mit ihnen, vor allem mit Rossini da capo beglücktem La Danza so hässliche Erfolge, daß sie sich zu einer ganzen Reihe von Engaden (Diet, Wolf usw.) verstehen

musste. Der blassliche Linsene ihrer Stimme, das hohe Maß technischer Reife und des temperamentvollen Vortrag zeigte sich diesmal vielleicht in höherem Grade wie früher, und das Einlage, was man vielleicht bei einzelnen Liedern (L. v. Schubert) vernahm, war Wärme, Innlichkeit. Aber die Tatsache bleibt bestehen: Große Städtgolds wurde von den Dresdenern härmlich gefeiert, und die Kritik wird, alles in allem, mit ihrem Lobe nicht ohne sich zu sehen brauchen.

Der tanzenbe Mensch. Unter diesem zeitgemäßen Titel findet gegenwärtig eine weitläufige Veranstaltung statt, die an sich berufen wäre, die Blide auf sich zu ziehen. Wiedererleben des Körpergefühls, Wiedererleben des Körpers überhaupt: das ist das Parte und beweisende Zeichen unserer Zeit. Stimul zu sehen, wie sich die Welt und ihr Bild aus dem Gesichtswinkel des tänzerischen Menschen formt, das wäre fesselnd. Doch der tanzenbe Mensch ist etwas ganz anderes, hat mit dem anderen, außer der formalen Bewegung, kaum etwas gemein. Darauf hatte aber der verantwortliche Leiter Geo Söndrich alles eingestell. Die Trüffnungsbredn — es waren zwei — sprachen von der kulturellen Bedeutung des Tanzes, der nachmittags brachte Tanz, auf der Methode Dalcroze aufgebaut, die von jugendlichen Schülerinnen von Kathie Schlegelinger (Leipzig) recht ansprechend ausgeführt wurden. Der Abend war eine gesellschaftliche Angelegenheit, ausgeführt mit Darbietungen, die in Beziehung zur Tanzkunst standen. Für heute möge die Neffnung der Tatsachen genügen; ein paar weitere kritische Worte sollen nach Schluß folgen.

Tizzo in Darmstadt. Der Gedanke, die beschließende Naturbühne im Großen Garten zu Theateraufführungen zu benutzen, verdient Beachtung auf diese Weise von manchem alten Sonntagbesucher abgezogen werden könnte. In diesem Jahre haben sich dort wieder die künstlerischen

Der Kampf der Bergarbeiter gegen das wirtschaftliche und politische Lage geschieht anzuwendende Unternehmertum ist somit ein Kampf für die gesamte Arbeiter- und Angestelltenklasse. Auch wenn es anders wäre, würde es ein Gebot der Solidarität sein, die Bergarbeiter in dieser schweren Zeit zu unterstützen. So aber muß erst recht alles getan werden, um den Sieg an die Fahnen der Kämpfer für den Achtstundentag zu heften. Gute Sache, Arbeiter und Angestellte, ist es, um die es sich handelt, wenn Ihr überall dafür wirkt, daß die Mittel für die Bergleute reichlich fließen!

Sammelt für die kämpfenden Bergarbeiter! Die Zeiten sind schwer. Viele Arbeiter stehen selbst im Arbeitskampf. Alles das darf nicht davon abhalten, das Mögliche zu tun, um den größten Kampf, den die deutsche Arbeitnehmerschaft zu führen hat,

zu einem guten Ende zu bringen. Für eure Sache kämpft Ihr, wenn Ihr sammelt und wenn Ihr gebt!

Arbeiter und Angestellte, gebt reich und reichlich, zeichnet aber nur auf die von den Ortsausschüssen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes herausgegebenen Listen!

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.
Der Vorstand des Allgemeinen freien Angestelltenbundes.

Die tschechoslowakischen Bergarbeiter für ihre deutschen Brüder.

Die Vorgänge im deutschen Kohlenbergbau haben unter den Arbeitern der tschechoslowakischen Kohlenreviere starken Widerhall gefunden und werden mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Am Montag wird eine Sitzung der Vorstände der tschechoslowakischen Bergarbeiterverbände stattfinden, um zu dem Kampf im deutschen Kohlenbergbau Stellung zu nehmen. Die Stimmung geht dahin, durchzusetzen, daß für die Löhne der Kohlenarbeiter der tschechoslowakischen Kohle nach Deutschland unterhandelt wird.

Die Waffenschieldungen bei der Dresdner Polizei.

Die „Dresdner Volkszeitung“ hatte in ihrer Sonnabendnummer eine Darstellung der Waffenschieldung bei der Dresdner Polizei veröffentlicht, die den Beweis erbringen sollte, daß die Waffenschieldung für rechtserzieherische Zwecke bestimmt waren, und die überdies in die Angelegenheit verwickelter Polizeioffiziere schwer belastete. Nun berichtet das Polizeipräsidium eine „Richtigstellung“ und außerdem die Mitteilung, daß gegen den verantwortlichen Redakteur ein Antrag gestellt sei.

Die Richtigstellung, um deren Veröffentlichung wir ersucht worden sind, hat folgenden Wortlaut: Unwahr ist, daß die Waffenschieldung unter dem Augen der Offiziere erfolgt sei, daß alle vierzehn Tage Waffenschieldungen stattfänden, daß die angeführten Waffenschieldungen bis in den März 1924 zurückreichten, daß bereits seit vierzehn Tagen das Ergebnis der Untersuchung dem Polizeipräsidium bekannt sein müßte, daß Waffen nach Halle und Rügen verbracht worden seien, daß der Umgang mit irgendwelchen reaktionären Bestrebungen der Polizei in Zusammenhang zu bringen sei.

Wahr dagegen ist, daß bis zum 6. Mai nachmittags das Polizeipräsidium, beziehentlich die für die Waffenschieldungen verantwortlichen Offiziere von den Waffenschieldungen nichts gewußt haben, daß folglich am 6. Mai, nachdem das Polizeipräsidium von der Sache Kenntnis erhalten hatte, eingegriffen worden ist, daß die erste Vernehmung am 24. oder 25. April 1924 stattgefunden hat, daß die nach den bisherigen Feststellungen entwendeten 31 Karabiner, bis auf 6 Stück, und daß sämtliche entwendete Munition wieder herbeigeschafft worden sind. Bei den Karabinern handelt es sich um im Jahre 1922 von der Polizei beschlagnahmte Waffen. Es sind Gewehre, zu denen Säue und Schloßer benutzt worden sind, die von der betreffenden Fabrik zur Herstellung von Munition bestimmt waren, aber, wegen mangelhafter Beschaffenheit, von der Militärbehörde nicht abgenommen worden waren. Die Säue und Schloßer sind dann von der betreffenden Fabrik, um sie noch zu vermehren, zur Herstellung von Jagdgewehren benutzt worden. Es handelt sich also bei den 31 sogenannten Karabinern gar nicht um Militärwaffen, sondern um Jagdgewehre.

Was die entwendete Munition anbetrifft, so ist diese von dem ungetreuen Waffenschielder im Herbst 1922 bei Übernahme der von den aufgelassenen Hundertschäften abgegebenen Munition vor der Bestandsaufnahme, ohne Wissen der Vorgesetzten, heimlich gebracht worden. Es handelt sich übrigens auch nicht um 600 000, sondern nur um 40 000 Schuß.

Wahr ist, daß in den Monaten Januar—März einmal eine genaue Jahlung und Durchsicht von Waffen und Munition durch die verantwortlichen Stellen erfolgt ist. Außerdem haben, bis in die letzte Zeit, wiederholt Stichproben stattgefunden. Ein Festhalten hat bei den Revisionen und Stichproben nicht festgestellt werden können.

Eine unglückliche Einleitung.

London, 12. Mai.
Die „Daily Chronicle“ schreibt in einem Artikel, alle Parteien in England würden die bevorstehende persönliche Versprechung zwischen MacDonald und Poincaré günstig ansehen als ein Zeichen, daß Frankreich verhandeln wolle. Jedoch sei es bedauerlich, daß zu einem Zeitpunkt, wo England im Begriff stehe, das rumänische Königspaar und den rumänischen Außenminister zu begrüßen, die französische Diplomatie, glücklicherweise vergänglich, versucht habe, ein Mißverständnis zwischen England und Rumänien herbeizuführen. Der Versuch, Rumänien zu einem separaten Garantievertrag mit Frankreich zu überreden, und es dadurch von Großbritanniens zu trennen und in die Arme Frankreichs zu zwingen, sei eine unglückliche Einleitung zu einem engeren Einverständnis zwischen der französischen und britischen Regierung. Die Herstellung eines gemeinsamen guten Einverständnisses zwischen den Alliierten werde nicht erleichtert, wenn eine Nacht die Ausdehnung eines Zustimmens von ihr abhängiger Balkanstaaten eintreffe.

Erleichterte Reparationslasten für Ungarn.

Budapest, 12. Mai.
In einer vor seinen Wählern gehaltenen Rede belobte Ministerpräsident Graf Bethlen, daß die Unterstützung des Völkerverbundes nicht dessen Einmischung in innerpolitische Fragen bedeute und stellt fest, daß in der Reparationsfrage ein Erfolg für Ungarn zu verzeichnen sei. Dem die demnach zu leistenden Zahlungen seien geringer als die bisherigen. Die Regierung werde schon in den nächsten Tagen die Ausfuhrverbote auf der ganzen Linie und sodann die Einfuhrverbote aufheben, letzteres nach Inkrafttreten des autonomen Zolltarifs, nach dem Abschluß von Handelsverträgen mit auswärtigen Staaten. Die Regierung gedenke aus Vertretern künftlicher Wirtschaftskreise einen sogenannten Wirtschaftsrat zu bilden, der bei der Überwindung der Übergangsschwierigkeiten mithelfen soll.

Schottland wünscht Homerule.

London, 11. Mai.
Im Unterhause brachte der sozialistische Abgeordnete Buchanan, wie wir bereits meldeten, am Freitag eine Vorlage ein, auf Grund deren Schottland Homerule erhalten soll. In Schottland, so führte der Redner aus, bestehe lebhaftes Verlangen nach Selbstverwaltung. Schottland wolle zur Verwirklichung seiner Wünsche nicht dieselben Mittel wie Irland gebrauchen, sei aber nicht weniger entschlossen, zu seinem Ziele zu gelangen, besonders, da das Parlament in Westminster viel zu große und weitgehende Aufgaben habe, um sich mit lokalen schottischen Fragen zu beschäftigen. Der liberale Abgeordnete Mac Pherison setzte sich gleichfalls für die schottische Homerule ein, während die Konservativen sich dagegen äußerten. Namens der Regierung erklärte der Staatssekretär für Schottland, daß die Regierung die allgemeinen Grundsätze der Vorlage billige, und daß sie bereit sei, die ganze Angelegenheit durch ein Komitee prüfen zu lassen. Um Mißverständnisse zu beseitigen, sei bemerkt, daß es sich hier keineswegs um einen schottischen Separatismus handele. Was von einzelnen schottischen Kreisen verlangt wird, ist die Entwicklung eines schottischen Parlaments durch selbständige Bestimmung, wobei allerdings Volk- und Zollwesen, Meer, Lotte und ansonstige Angelegenheiten ausgeschlossen sind. Die Bewegung ist keineswegs neu. Da schon in den Jahren 1894 bis 1895, ferner 1908, 1911 und 1920 ähnliche Anträge gestellt waren, wird die Sache jetzt nicht allzu ernst genommen werden. Außerdem steht die Loyalität der Schotten außer Frage. Wenn es am vergangenen Freitag gleichwohl zu wüsten Szenen im Unterhause kam, so geschah dies wegen einer Frage der Geschäftsordnung, da der Sprecher die Abstimmung verbot und das Unterhause sich vertagte.

Nyrow zum Berliner Zwischenfall.

Moskau, 11. Mai.
Der Nachfolger Lenins im Rat der Volksbeauftragten, Nyrow, hat sich jetzt ebenfalls in einer Unterredung mit einem russischen Pressevertreter über den Vorfall in der russischen Handelsdelegation in Berlin geäußert. Er erklärte u. a., daß eine geordnete kommunistische Tätigkeit Sowjetrußlands in Deutschland weiterhin unmöglich sei, solange die Reichsregierung keine Genugtuung und Garantien gegeben habe, die in Zukunft ähnliche Fälle unmöglich machen. Im Falle der Nichterlangung einer Genugtuung müßten die kommunistischen Beziehungen zu Deutschland, wenn sie nicht überhaupt unmöglich werden, bis auf ein Minimum herabgedrückt werden.

Der gestrige Leitartikel der „Dziewitsja“ nennt die Wünsche der russischen Regierung bezüglich der Lösung des Konflikts: Strenge Bestrafung der Schuldigen, Entschuldigungen und Garantien gegen die Wiederholung ähnlicher

Polenfälle, eventuell Entschädigung der Geschädigten.

Die „Dziewitsja“ sagt außerdem, Strejmann suche sich, anstatt auf formellem diplomatischem Wege, durch Zettlungsartikel zu entschuldigen. Dies werde ihm nicht gestattet werden, um so mehr, als er die Großheiten der Polizei gegen die Sowjetbeamten selbst zugegeben habe. Die Verträge, die Vorgänge als „komisch“ hinzustellen, seien selbst sehr lächerlich. Strejmann wolle nach rechts hin seine Verantwortlichkeit in einem neuen Kabinett durch „Taktik und gepanzerter Faust“ nachweisen und führe gegenwärtig durch seine Taktik die Sache auf den Weg völliger Zerschlagung der deutsch-russischen Beziehungen. Das Eindringen der Polizei in die russische Handelsvertretung sei eine unerhörte, beispiellose Gemeinheit, wie sie die Geschichte der Diplomatie bisher nicht gekannt habe. Rußland verlange volle Genugtuung in aller Öffentlichkeit.

Die deutsch-russische Eisenbahnkonferenz, die für den 11. Mai nach Moskau einberufen wurde, ist von der Sowjetregierung abgesagt worden.

In Odessa fanden vor dem deutschen Generalkonsulat organisierte Demonstrationen wegen der Berliner Sozialisten statt, die aber ruhig verliefen.

Revolution in Turkestan.

London, 12. Mai.
Blättermeldungen aus Moskau zufolge ist die Sowjetregierung außerordentlich beunruhigt über Nachrichten aus Turkestan, die von einer großen Gegenrevolution sprechen. Dort habe General Stjess in Gemeinschaft mit mehreren zaristischen Offizieren eine Regierung gebildet und sich zum Präsidium des Gebietes ausgerufen. Er verfüge über eine gut ausgerüstete Streitmacht in Stärke von 55 000 Mann; drei Viertel des Gebietes von Turkestan sei in seinem Besitze. Die Sowjetregierung habe eilig größere Truppenkontingente — man spricht von 100 000 Mann — in das Aufstandsgelände entsandt.

Coolidge aussichtreicher Kandidat.

New York, 12. Mai.
In zahlreichen Gegenden der Vereinigten Staaten finden zurzeit die Präsidentenwahlen statt. Der aussichtreichste Kandidat ist der gegenwärtige Präsident Coolidge. Die Vorwahl in Indiana ergab eine Mehrheit von 6 zu 1 zugunsten von Coolidge. In Texas erhielt er die Zustimmung der Republikaner zur Kandidatur. Sein stärkster Gegner ist Mac Kboos.

Wahlen in Japan.

Tokio, 11. Mai.
Die gestrigen Wahlen haben sich in der Hauptstadt in Ruhe vollzogen. Aus der Provinz liegen jedoch Nachrichten vor, wonach es an einigen Orten zu blutigen Zusammenstößen zwischen politischen Gegnern gekommen ist. 800 Wahlgänger sind unter der Beschuldigung, das Wahlergebnis zu haben, verhaftet worden. Die Bestätigung des Wahlergebnisses findet heute statt.

Nach einer Habameldung aus Tokio ist der Vorsitzende der Sozialpartei, Takahashi, gewählt worden.

Die Sozialpartei erhielt gestern nachmittags 37, die Sozialpartei 21 Stimmen. Es wird allgemein angenommen, daß die Regierung sich in der Minderheit befindet.

Zum Antrag über einen Volksentscheid über die Annahme des Sozialistischen Programms.

Paris, 11. Mai.
Die Absicht der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, einen Volksentscheid über die Annahme des Sozialistischen Programms herbeizuführen, hat in allen Kreisen Frankreichs, denen es um eine Verständigung mit Deutschland eifrig zu tun ist, einen guten Eindruck gemacht. Man ist in diesen Kreisen davon überzeugt, daß die über große Mehrheit des deutschen Volkes sich für die Annahme des Sozialistischen Programms äußern werde und so nicht nur die Wunden der Teufsnationalen, sondern auch den Beschluß der französischen Nationalisten, das Ergebnis der deutschen Wahlen für ihre Zwecke auszunutzen, gründlich durchkreuzen wird. Ein Beispiel dafür liefert wiederum der gestrige „Temps“ mit der Behauptung, daß durch die deutsche Reichstagswahl die internationale Situation eine grundlegende Bedeutung zum Schaden des europäischen Friedens und der französischen Reparationsansprüche erfahren habe. Es würde nach den Erklärungen der deutschen Parteiführer und ihrer Presse, die nach ihrer Wahlsieger die deutsche Politik nunmehr ausschlaggebend beherrschen, nicht mehr zweifelhaft sein, daß Deutschland die Annahme und die Durchführung des Sozialistischen Programms von Bedingungen abhängig macht, die praktisch auf dessen Sabotage hinauslaufen. Diesen Wunden, die die deutsche Regierung auf Aufrufen unverantwortlicher Politiker und Blätter festzulegen verfuhr,

um die Aufmerksamkeit von der von Frankreich systematisch betriebenen Obstruktion abzulenken, kann nur durch eine klare und unabweisende Festlegung der deutschen Politik ein Ende gemocht werden.

Seine Auslandsnachrichten.

Madrid, 11. Mai.
Die Karolauer sind aus der beschlagnahmten Stellung von Sidi-Megard hinausgeworfen worden und haben beträchtliche Verluste erlitten. Auf spanischer Seite sind 3 Offiziere tot und 2 verwundet. Die Gesamtzahl der Getöteten und Verwundeten wird auf 70 geschätzt. Die Regierung hat beschlossen, Griechenland und die Türkei als Republiken anzuerkennen. Der Vertrag von Tanager ist ratifiziert worden.

Dresden.

Die Elternratswahlen in Dresden. Bei den gestrigen Elternratswahlen sind 498 christliche und 395 weltliche Vertreter gewählt worden. Das Ergebnis von vier Schulen steht noch aus.

Personenverkehr. Die Sächsisch-Schlesische Dampfschiffahrt wird aus Anlaß der Baumfällarbeiten auf weiteres bei schönem Wetter, außer den schiffsplanmäßigen Fahrten, täglich nachmittags 3 Uhr ab Dresden einen Sonderampfer nach allen Stationen bis Weigen verkehren lassen. Rückfahrt ab Weigen nachmittags 6 Uhr nach allen Stationen bis Dresden.

Das Licht, Lutz- und Wasserbad Wutons wird am 15. d. M. dem Betrieb übergeben.

Der Bund deutscher Metervereine (Sip Dresden) veranstaltet am 17. und 18. Mai in ganz Deutschland Protestversammlungen zur 3. Steuernotverordnung sowie gegen den drohenden Abbau des Mieterschutzgesetzes. Der Allgemeine Mieterschutzverein Dresden hält seine Protestversammlung im Zirkus Sarrasani ab. Als Referenten werden der erste Bundesvorsitzende sowie Stadtrat Dr. Fischer-Weidau zur 3. Steuernotverordnung sprechen.

Wettertelegramme
vom 12. Mai 1924, 8 Uhr morgens.
Dresden: Höhe 110 m. Min.: +9. Max.: +17.
Niederschlag: —. Temperatur: +12. Wind: SSO 1.
Wetter: Wolkenlos.

Devisenkurse, 12. Mai 1924.
New York (1 Dollar)
Gold 4 M. 19 Pf. Brief 4 M. 21 Pf.
(4 Bill. 190 Mill.) (4 Bill. 210 Mill.)

Tageskalender.
Dienstag, 13. Mai.
Staatstheater.
Opernhaus.
Der Rosenkavalier.
(D. B. Nr. 7001—7090.)
Anfang 7 1/2 Uhr. Ende 11 1/2 Uhr.
Mittwoch: Margarete.
(Mephistopheles.)
George Wallace (D. B. Nr. 6991—6995.)
Anfang 7 1/2 Uhr. Ende nach 10 Uhr.

Neues Theater.
Hans der Kaufmannshof.
Bater und Sohn. (D. B. Nr. 9481—9710.)
Anfang 7 1/2 Uhr.
Mittwoch: Geschlossene Vorstellung.

Residenztheater.
Der Fürst von Papenheim.
Anfang 7 1/2 Uhr.
Mittwoch: Derselbe Vorstellung.

Zentraltheater.
Täglich: Das große internationale Varieteprogramm. Anf. 7 1/2 Uhr.

Familiennachrichten.
Verlobt: Hr. Dr. Carl Weinholt in Dresden mit Fräulein Gerda Schilde in Dresden; Hr. Johannes Binnow in Dresden mit Fräulein Johanna Ende in Dresden-Blasewitz; Hr. Rechtsanwalt Dr. jur. Hans Joachim Tittel in Dresden-Blasewitz mit Fräulein Leonore Stolle in Köpchenroda; Fräulein Waltraud Wans, Eder Herr zu Paltitz mit Fräulein Anna-Elisabeth v. Wolffersdorff auf Schloß Schwepnitz i. S.; Hr. Lehrer Otto Brömmel in Haindorf mit Fräulein Hildegard Otto in Leipzig-Plagwitz. — Vermählt: Hr. Emil Lehmann, Uhrmachermeister mit Fräulein Lotte Wogner in Dresden. — Gestorben: Hr. Ferdinand Robert Krauer (77 J.) in Dresden; Fräulein Charlotte Schmolz (33 J.) in Dresden; Hr. Oberpostdirektor i. R. Georg Wilhelm Kuppel; Hr. Sekretär a. D. Hermann Götter in Dresden; Frau Elisabeth Franziska verw. Wittgenstein geb. Heiner (62 J.) in Dresden; Fräulein Helene Paltitz in Dresden; Fräulein Camilla Rüdiger, ehemal. Städt. Rabatentischlerin in Dresden; Hr. Walter Goeling (23 J.) in Dresden; Hr. Hermann Köhler, Buchhalter a. D. der Burgtheater in Leipzig; Hr. Oberpostdirektor i. R. in Leipzig; Hr. Andreas Friedrich Wimmer, Fabrikant in Leipzig; Hr. Geh. Rat Arthur Konstantin Hecht, Senatspräsident a. D. (74 J.) in Dresden.

Der Nachdruck aus dem Inhalt der Sächsischen Staatszeitung ist erlaubt. Für den Nachdruck der Originalausgabe ist Quellenangabe Bedingung.
Für den Angehörigen verantwortlich:
Verwaltungsdirektor Rechnungsrat Müller in Dresden.
Die heutige Nummer umfaßt 8 Seiten.

Ämtlicher Teil.

Preisprüfungsstellen.

Zur Ergänzung der Verordnung vom 29. Januar 1924 (Sächsische Staatszeitung Nr. 24) wird folgendes bestimmt:

I. Die örtlichen Preisprüfungsstellen sind grundsätzlich zu allen Angelegenheiten der Preisprüfungsstellen (§ 7 der Reichsverordnung vom 29. Januar 1924 Teil I S. 720) zuständig, soweit sich nicht aus nachfolgendem ein anderes ergibt. Sie haben hierbei die ihnen von den höheren Preisprüfungsstellen gegebenen Aufträge auszuführen (§ 9 der genannten Reichsverordnung) und ihnen auf Verlangen über ihre Tätigkeit und Erfahrungen sowie über alle für die Preisprüfung bedeutsamen Tatsachen Auskunft zu erteilen.

II. Punkt 5 Abs. 1 der Verordnung vom 29. Januar 1924 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Werden den Preisprüfungsstellen von der Polizei Verhandlungen über Verträge gegen die Preispreisbestimmungen vorgelegt, so haben sie den wirtschaftlichen Sachverhalt zu prüfen, das Ergebnis zu den Polizeibehörden zu vermerken und diese unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Gelangt eine Preisprüfungsstelle bei dieser Prüfung zu der Auffassung, daß der Sachverhalt nicht zur Erhebung der öffentlichen Klage führen werde, hält sie aber eine Klärung oder Beseitigung des Beschuldigten für zweckmäßig, so hat sie bei der Klärung um Wiedereröffnung der Akten nach Erledigung der Sache bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu ersuchen.

III. Die Kreispreisprüfungsstellen bei den Kreisoberverwaltungsstellen in Chemnitz, Dresden (außer für die Kreisoberverwaltungsstellen in Chemnitz, Leipzig und Zwickau) sind zuständig:

1. zur Anleitung der örtlichen Preisprüfungsstellen ihres Bezirks unter Beachtung der von der Landespreisprüfungsstelle heranzugehenden Richtlinien und deren Anpassung an die örtlichen Verhältnisse ihres Bezirks;

2. zur Prüfung der Preisregelung von Verbänden, deren Bezirk das Gebiet einer örtlichen Preisprüfungsstelle nicht nur unvollständig überschreitet und über den Bezirk der Preisprüfungsstelle nicht erheblich hinausgeht;

3. zur Unterstützung der Landespreisprüfungsstelle bei der Untersuchung von Kartellmissbräuchen sowie zur laufenden Berichterstattung an sie;

4. zur Ausführung der Verbraucherschutz über die Preisgestaltung;

5. zur Vernehmung von Sachverständigen für Erörterungsangelegenheiten und Verträge unter Beachtung von Punkt 5 Abs. 2 der Verordnung vom 29. Januar 1924.

IV. Die Landespreisprüfungsstelle ist zuständig:

1. zur Anleitung und Anweisung der Preisprüfungsstellen, insbesondere durch Herausgabe von Richtlinien und Normalkalkulationen zur Durchführung einer einheitlichen Handhabung der Preisprüfungsbestimmungen im ganzen Lande;

2. zur Prüfung der Preisregelung von Verbänden, deren Bezirk sich über das ganze Land erstreckt oder über das Gebiet einer Preisprüfungsstelle hinausgeht;

3. zur Untersuchung von Kartellmissbräuchen;

4. zur Beobachtung der allgemeinen Preisgestaltung, der Preisbildung wichtiger Roh- und Betriebsstoffe, sowie der Lohngestaltung, soweit sie für die Preisprüfung von Bedeutung ist;

5. zur Erstattung von Berichten über die Preisfragen;

6. zur Einholung von Auskünften im Sinne von § 1 der Verordnung über Amtspflichten (RGBl. 1923 Teil I S. 723).

V. Bei der Landespreisprüfungsstelle sind je nach Bedarf Sachverständige zu bilden. Bei Bestellung ihrer Mitglieder sind von den gesetzlichen Bestimmungen und freien Vereinigungen der beteiligten Kreise Vor schläge einzuholen. Die Sachverständigen haben nur beratend tätig zu werden. Dresden, den 10. Mai 1924. (W 48 Pr. Wirtschaftsministerin. 681)

Der Bezirksarzt in Zwickau wird vom 15. Mai bis zum 7. Juni dieses Jahres durch den Bezirksarzt in Zittau (Bernst 1099) vertreten. [682] Saagen, 7. Mai 1924. Kreisoberverwaltungsstelle.

Als außerordentliches ärztliches Mitglied des Landesgesundheitsamtes ist Kandidat Dr. Müller in Zittau und als dessen Stellvertreter Kandidat Dr. Kusch in Zittau sowie gewählt worden. II 204 A 683 Saagen, 9. Mai 1924. Kreisoberverwaltungsstelle.

Als außerordentliches pharmazeutisches Mitglied des Landesgesundheitsamtes ist Kandidat W. Müller in Zittau und als dessen Stellvertreter Apotheker Hugo Bräuner, dortselbst, gewählt worden. II 204 A 684 Saagen, 9. Mai 1924. Kreisoberverwaltungsstelle.

Gemäß § 11 der Verordnung vom 15. 8. 04 wird hiermit bekanntgemacht, daß bei der am 10. 4. d. Z. vorgenommenen Wahl von außerordentlichen ärztlichen Mitgliedern und deren Stellvertretern zur I. Abteilung des Landesgesundheitsamtes auf die Jahre 1924-1925 die Herren Kandidat Dr. Wagner in Chemnitz und Dr. med. Krüger in Leipzig (E. G. als außerordentliche Mitglieder und Kandidat Dr. Hauffe in Chemnitz und Dr. Mühlisch in Bamberg als Stellvertreter) außerordentliche Mitglieder gewählt worden sind. VII M. 13 15 685 Chemnitz, 10. 5. 24. Die Kreisoberverwaltungsstelle.

Gemäß § 100 Abs. 2 und 3 der Reichsgewerbeordnung wird hiermit bekanntgemacht, daß vom 1. Juni 1924 ab sämtliche Gewerbetreibende, die das Stellenanzeigerhandwerk im Besitze des Amtsgerichts Wahrenburg selbständig betreiben, das Stellenanzeiger- und Schmelzmaschinenhandwerk zu Wahrenburg auszuüben haben. IV 31 Jan. 671 Dresden, 9. Mai 1924. Kreisoberverwaltungsstelle.

Für das Jahr 1924 ist für die Stadt Zwickau noch der Kaufmann Hermann Gelske als Sachverständiger angestellt und ihm der Laden Bahnhofstraße 56, 67, Zwickau, als Vertretungsstelle genehmigt worden. II AG 15 672 Leipzig, 10. Mai 1924. Die Kreisoberverwaltungsstelle.

Gemäß § 10 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetz über die Gewerbeordnung vom 15. Dezember 1920 (RGBl. S. 493) wird bekanntgemacht, daß 1. der Stadtrat Dr. Wismann in Plauen i. V. und 2. der Stadtrat W. K. K. in Plauen i. V. in die Liste der Kreisoberverwaltungsstellen eingetragen worden sind. VII P. 12a 676 Zwickau, 9. Mai 1924. Die Kreisoberverwaltungsstelle.

Die Studierenden Hilj Bergleiter aus Trausnitz/Lebenau (Rum.), Gottl. Bauer aus Plauen i. V., Helmuth Götters aus Dresden, Toni Franz aus Dresden, Hedwig Protschker aus Annaberg i. V., Alfred Götter aus Chemnitz, Max Großmann aus Plauen i. V., Konstantin Gudus aus Rauscha, Friedrich, Gerhard Günther aus Plauen i. V., Günther Haas aus Dresden, Josef Hub aus Chemnitz/Lebenau, Karl Jahn aus Saagen, Erich Kumbier aus Freiberg, Carl Landrecht aus Saatenbrunn, Käthe Lässig aus Rauscha, Hervert Lewin aus Altenau, Max Lichtenhal aus Rauscha i. V., Herbert Markowicz aus Dresden, Max Reihhammer aus Wachsenau, Alexander Panu aus

Leuben i. V. (Rum.), Staatsangehör., Hermann Prasser aus Rauscha i. V., Georg Pütter aus Chemnitz, R. O. O. O., Johannes Sammler aus Plauen i. V., Rudolf Schmidt aus Leipzig, Hugo Sellmann aus Marzahn, Konrad Schmitt aus Dresden, Charlotte Straube aus Rauscha, Rudolf Tautenhahn aus Chemnitz, Hans Traupe aus Radeberg, Karl Rinner aus Labowitz/Lebenau, haben ihren Ausweis als Studierende verloren. Diese Urkunden werden hiermit für ungültig erklärt. Dresden, am 10. Mai 1924. 687

Der Direktor der Technischen Hochschule. Dr. Ränck.

Über das Vermögen des Pianofortfabrikanten Karl Hermann Hauptmann in Neugersdorf, alleinigen Inhabers der Firma Hermann Hauptmann in Neugersdorf, wird heute am 9. Mai 1924, nachmittags 1/4 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Koch, hier. Anmeldefrist bis zum 15. Juni 1924. Zahlungsfrist am 6. Juni 1924, vormittags 9 Uhr. Prüfungstermin am 25. Juni 1924, vormittags 9 Uhr. Offener Arrest mit Rangfolge bis zum 5. Juni 1924. 673

Über das Vermögen des Pianofortfabrikanten Karl Hermann Hauptmann in Neugersdorf, alleinigen Inhabers der Firma Hermann Hauptmann in Neugersdorf, wird heute am 9. Mai 1924, nachmittags 1/4 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Koch, hier. Anmeldefrist bis zum 15. Juni 1924. Zahlungsfrist am 6. Juni 1924, vormittags 9 Uhr. Prüfungstermin am 25. Juni 1924, vormittags 9 Uhr. Offener Arrest mit Rangfolge bis zum 5. Juni 1924. 673

Auf Blatt 322 des hiesigen Handelsregisters ist heute eingetragen worden die Firma Walter Schindler in Zwickau, daselbst, als Inhaber. (Angewandter Wirtschaftswissenschaftler, Buchhändler und Großhändler mit Lebens- u. Futtermitteln.) Johann Georg Schindler, am 9. Mai 1924. 674

Auf Blatt 311 des Handelsregisters, betr. die Firma Arnold Voigt in Rochau, ist heute eingetragen worden: In das Handelsregister ist der Kaufmann Gottfried Arnold Bernhard Voigt in Rochau eingetragen worden. Die Gesellschaft ist am 1. Januar 1924 errichtet worden. 675

Das im Grundbuche zur Gemeinde Zwickau Blatt 1667 auf den Namen des Verlagsbuchhändlers Karl Julius Robert Kurt Kattis in Zwickau eingetragene Grundbuch soll am

4. Juli 1924, vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundbuch ist nach dem Grundbuche 63 Nr. 1008 und auf 11/109 Goldmark geschätzt. Es besteht aus dem Grundstück Nr. 338 und ist mit Wohnhaus und massivem Nebengebäude bebaut.

Die Einlage der Mitteilungen des Grundbuchs sowie der übrigen des Grundbuchs betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Zurückzahlung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 24. März 1924 veräußerten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht erloschen waren, insbesondere im Versteigerungsvermerke vor der Aufhebung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Verkäufer des Grundbuchs und den übrigen Rechten nachgesetzt werden werden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Einlage des Aufgebots die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt. 677

Auf Blatt 458 des Handelsregisters, betr. die Firma Richard Dierdorfer, Aktiengesellschaft in Weichen, wurde heute eingetragen: Das Vorstandsmittglied Direktor Johann Ritzke in Dresden ist ausgetreten. 678

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden: a) auf dem Blatte der Firma Kurtz Bauer

in Zwickau, Nr. 819; Der Kaufmann

Kuno Alfred Kretzel in Plauen ist in das Handelsregister eingetragen; die Gesellschaft hat am 1. April 1924 begonnen;

b) auf dem Blatte der Firma Rudolf Lange in Plauen, Nr. 596; Die Profura des Emil Richard Holz Müller ist erloschen;

c) auf Blatt 4239; Die Firma Kuno Alfred Kretzel in Plauen ist erloschen;

d) auf Blatt 4052; Die Firma Karl Fürst in Plauen ist erloschen;

e) auf dem Blatte der Firma A. Walter Kretzel in Plauen, Nr. 3712; Dem Kaufmann Ernst Albert Hanoldt in Plauen ist Profura erteilt;

f) auf dem Blatte der Firma Carl Meißner in Plauen, Nr. 2909; Dem Kaufmann Karl Paul Weller in Plauen ist Profura erteilt;

g) auf Blatt 4342 die Firma Carl Kaufmann in Plauen und als Inhaber der Kaufmann Friedrich Carl Kaufmann, daselbst;

h) auf Blatt 4343 die Firma Walter G. Forcher in Plauen und als Inhaber der Kaufmann Walter Erich Forcher, daselbst;

i) auf Blatt 4344 die Firma Gustav Haller in Plauen und als Inhaber der Kaufmann Gustav Otto Haller, daselbst;

k) auf Blatt 4345 die Firma E. Sarah Ruzinski in Plauen und als Inhaber der Kaufmann Emil Sarah Ruzinski, daselbst;

Angewandter Wirtschaftswissenschaftler und Buchhändler, zu g: Habilitation von bedruckten Legitimationen, Zinsenbuchführ. 4; zu h: Habilitation von Gardinen sowie Großhandel mit Gardinen und vermanden Artikeln, Buchführ. 50; zu i: Gardinenfabrikationsgeschäft, Buchführ. 13; zu k: Handel mit Legitimationen, Buchführ. 91.

Am 9. Mai 1924. 678

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden: 1. auf Blatt 424, die Firma Kurtz Jahn Aktiengesellschaft in Rochau, betr.: Der Kaufmann Hans Handelin in Rochau ist nicht mehr Mitglied des Vorstandes;

2. auf Blatt 261, die Firma Emil Walter, Emil Jöbler Nachf. in Rochau, betr.: Die Firma ist erloschen.

Am 9. Mai 1924. 679

In das Handelsregister ist heute auf Blatt 4 die Firma Johann Kretzel in Zwickau, daselbst, eingetragen worden: Die dem Fabrikdirektor Johannes Paul Kretzel erteilte Profura ist erloschen.

Am 9. Mai 1924. 678

Am 9. Mai 1924. 678

Am 9. Mai 1924. 678

Am 9. Mai 1924. 678

Am 9. Mai 1924. 678

Am 9. Mai 1924. 678

Am 9. Mai 1924. 678

Am 9. Mai 1924. 678

Am 9. Mai 1924. 678

Am 9. Mai 1924. 678

Am 9. Mai 1924. 678

Am 9. Mai 1924. 678

Am 9. Mai 1924. 678

Am 9. Mai 1924. 678

Am 9. Mai 1924. 678

Am 9. Mai 1924. 678

Dresden.

* Brotpreiserhöhung um 2 Pfennig. Der Dresdener Brotpreis beträgt von heute, Montag, ab für 48 Cente 52 Goldpfennig, für zweite Sorte 48 Goldpfennig.

* Die Wechselt der Gewerbesteuer sind in vollem Umfange auf den öffentlichen Arbeitsnachweis übergegangen. Das Kriegsfiskusgesetz ist deshalb am 1. d. M. ausgeführt worden.

* Gewerbesteuererhöhung für 1924. Bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung der Gewerbesteuer ist als Vorauszahlung für das Rechnungsjahr 1924 zu leisten: 1. von jedem für das Rechnungsjahr 1923 zur Gewerbesteuer veranlagten Gewerbebetriebe ein Betrag von 30 Goldmark, außerdem 2. von den zur Reichsgewerbesteuerpflichtigen Unternehmern, das sind solche, deren Gesamtvermögen am 31. Dezember 1923 mehr als 5000 Goldmark betragen hat, ein weiterer Betrag von 1 Proz. des in der Vermögensverteilung angegebenen Betriebsvermögens, und 3. von den Gewerbebetriebe, die gewerbliche Aufsichtspersonen beschäftigen, die Abgabe nach Maßgabe der im Gewerbebetrieb gezahlten Gehälter und Löhne (Arbeitsgeberabgabe) in der festgesetzten Höhe, d. i. die Hälfte des Steuerbetrags. Steuerbescheide werden nicht zugestellt. Die Vorauszahlungen zu 1 und 2 sind je zur Hälfte am 15. Mai und 15. November fällig. Den Gewerbesteuerpflichtigen ist über nachfolgend, diese beiden Zeitpunkten in 4 gleichen Raten je am 15. Mai, 15. August, 15. November 1924 und 15. Februar 1925 zu leisten. — Gleichzeitig mit der am 15. Mai fälligen Teilzahlung, spätestens aber bis 31. Mai, haben die zur Reichsgewerbesteuerpflichtigen Unternehmer eine Erklärung

über das in der Vermögensverteilung von ihnen angegebene Betriebsvermögen einzureichen und eine Abschrift der Vermögensverteilung beizufügen. Sind mehrere Unternehmer an demselben Betriebe beteiligt, so ist in der Erklärung der Gesamtwert des Betriebsvermögens ohne Rücksicht auf das Beteiligungsverhältnis der mehreren Unternehmer anzugeben. Vorhanden für die Angabe des Betriebsvermögens sowie für die Angaben der Gehälter und Löhne sind bei den Steuerbescheiden des Stadtsteueramtes unentgeltlich zu haben. — Wer die am 15. Mai fällige Vorauszahlung und die am 15., 15. und 15. Mai fälligen Arbeitsgeberabgabebeträge nicht spätestens bis 31. Mai an die aus dem Gewerbebescheid für das Rechnungsjahr 1923 ersichtliche Kassenstelle des Stadtsteueramtes bezahlt, hat bei Bezahlung im Juni zu dem rückständigen Betrage einen Verzugszuschlag in Höhe von 20 Proz. des Rückstandes zu bezahlen. Es empfiehlt sich, bei jeder Zahlung den Gewerbebescheid vom Jahre 1923 oder die zuletzt erteilte Mitteilung über bezahlte Gewerbesteuer für 1923 bei Bezahlung der Vorauszahlung für 1924 an der zuständigen Kasse mit vorzulegen.

* Wohnen's Vermittlung von Untermietzimmern und Gewerbetrieben. Es ist noch nicht genügend bekannt, daß die beim Wohnungsamt als mittelst gemieteten leeren und möblierten Untermietzimmern und Geschäftsräume in der Wohnung des Wohnungsamtes, Ferdinandstraße 17, kostenlos und zur Kenntnisnahme für jeden Tag durch Anschlag bekannt gegeben werden. Die Zahl der beim Wohnungsamt eingehenden Anmeldungen von möblierten Zimmern ist zwar infolge der jetzt reichlichen Angebote an möblierten Zimmern gestiegen, aber immer noch werden viele Räume in Unkenntnis der bestehenden Einrichtung beim Wohnungsamt nicht angemietet. Da von den beim Wohnungsamt angemieteten Räumen eine große

Anzahl von Personen, welche solche Räume suchen, durch den Anschlag Kenntnis erhalten, liegt die Anmeldung im eigenen Interesse der Vermieter. Hierbei besteht zur Annahme eine gesetzliche Pflicht. Nach den geltenden Bestimmungen sind alle mieterleeren und möblierten unbesetzten Zimmer und Geschäftsräume, ferner alle mieterleeren Gewerbe- und Geschäftsräume einschließlich Läden und Werkstätten, auch wenn sie nicht mit Wohnungen verbunden sind, vom Vermieter oder den von ihm zur Vermietung oder Verpachtung der Räume Beauftragten anzumelden, sobald sie frei werden. Die Anmeldung hat beim Wohnungsamt, Ferdinandstraße 17, oder bei den zuständigen Stabsbezirksinspektionen auf den dort zu entgegennehmenden Vordruck zu erfolgen. In gleicher Weise sind die Räume nach der Vermietung abzumelden. Bei Nichtbeachtung der Meldepflicht setzt sich der Vermieter der Bestrafung aus.

* Sächsischer Heimatklub. Die Abende, die der Pflege des Volkstümlichen dienen, gehören zu den schönsten Veranstaltungen des Vereins und finden stets ein begeistertes und überaus dankbares Publikum. Zum letzten Vortragsabend hatten sich Elisa Stanzner und der Kammergesangsverein „Tannhäuser“ vereinigt. Ein feinsinnig zusammengestelltes Programm legte Zeugnis ab von dem unerschöpflichen Reichtum, den das deutsche Volk in seinen Volkstümern besitzt. Und wenn als Interpretin dieser Volkweisen ein Chor von der Bedeutung des „Tannhäuser“, unter Max Strangfeld oft gerühmter Leistung, und Elisa Stanzner vor das Publikum treten, dann sind die Voraussetzungen für einen künstlerischen Genuß gegeben, und der Zuhörer fühlt sich nicht nur durch die Künstlerin und der Gesangschor zu danken, überflüssig zu sagen, daß der von Herzen kommende Dank in reichstem Maße floß.

* Heimatklubvorträge. kommenden Mittwoch, abends 8 Uhr, beginnt im Vereinshaus, Finzenbergstraße 17, die letzte Vortragsreihe des Heimatklubes in diesem Halbjahr. Sie wird eingeleitet durch einen Vortrag von Prof. Franz Goetze, Berlin: „Hoheland, im Wandel der Zeiten“. Den zweiten Abend wird Kammerfräulein Dr. Waldemar Staegemann mit Volkliedern beehren. Im dritten Abend wird Prof. Dr. Martin Brach, Dresden, über: „Die unletzte Heimat“ reden. Am vierten Abend findet ein Vortrag von Direktor Richard Buch, Leipzig, über: „Aus Sächsens Kautschuk (Pflanzen- und Tierbilder)“ statt. Und im fünften Abend werden Bilder aus Reichens Umgebung von dem bekannten Mitarbeiter des Heimatklubes, Hrn. A. Alenget Weichen, gezeigt und erläutert. Karten zu dieser Vortragsreihe sind im Heimatklub, Schlegelstraße 24, erhältlich.

* Im Zentraltheater-Tunnel findet zurzeit ein Musikspiel des rätischst bekannten Komikers Willi Haack mit seiner Gesellschaft statt. Abends 8 Uhr wird das Publikum in den Bann einer unerschöpflichen Komik und eines guten Humors gezogen und wird nicht müde, sich an den guten alten und neuen Späßen der Truppe zu erfreuen. Elly Kieemann als Singsängerin, Leo Jacht als Komiker und Amator, das Gesangsduo Wegmann-Riffel, die Verwandlungssängerin Wizzi van Ruch und der Komiker Carl Steinig bestreiten den Cabarettteil; zu ihnen gesellt sich später noch das humoristische Duett Matzner-Riemann. Bernhard Wegmann und Franz Geise mit ihrem Repertoire. In das Programm sind zwei Burlesken eingestreut, die die Mitglieder des Ensembles als tüchtige Schauspieler erkennen lassen, und die mit ihrem bahnbühnen Unfuss und der reichlichen Situationskomik das Publikum über einige Stunden hinaus belustigen unterhalten.

Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer und Zuschlagsteuer 1924.

Von Finanzrat Dr. Schwede, Referent für die Gewerbesteuer im Sächsischen Finanzministerium.

I. Bedeutung der Vorauszahlungen.

Nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung der Gewerbesteuer für den Rest des Rechnungsjahres 1923 und für das Rechnungsjahr 1924 vom 22. Januar 1924 (Sächs. GBl. S. 21) hat die Veranlagung zur Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1924 vorläufig zu unterbleiben. Inzwischen sind Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer und die Zuschlagsteuer 1924 zu leisten. Diese Vorauszahlungen werden auf die Gewerbesteuer und die Zuschlagsteuer zusammen entrichtet. Die in § 34 des Gewerbesteuergesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1923 (Sächs. GBl. S. 279) geordnete besondere Zuschlagsteuer der Gemeinden und Bezirksverbände fällt also bei den Vorauszahlungen weg; dafür stehen von den Vorauszahlungen 60 v. H. an die Gemeinden und Bezirksverbände als Vorauszahlung auf die spätere endgültige Zuschlagsteuer 1924, während die verbleibenden 40 v. H. dem Staat als Vorauszahlung auf die spätere endgültige sächsische Gewerbesteuer 1924 zufließen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzuge der Dritten Steuerreform vom 2. April 1924 (Sächs. GBl. S. 221)).

II. Form und Fälligkeit der Vorauszahlungen.

Die Vorauszahlungen sind dreifacher Art:
1. Zunächst ist die Abgabe nach Maßgabe der im Gewerbetriebe gezahlten Gehälter und Löhne (sog. Arbeitslohnabgabe) fortzusetzen. Sie beträgt die Hälfte des Betrags, den der Arbeitgeber vom Arbeitslohn der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer, gemäß § 46 des Einkommensteuergesetzes, einzubehalten und an das Reich abzuführen hat, also die Hälfte des jeweiligen Lohnsteuerabzugs.

Die Abgabe ist jeweils am 5., 15. und 25. eines jeden Monats zu entrichten, und zwar am 5. eines jeden Monats die Hälfte der Beträge, die von Lohnzahlungen in der Zeit vom 21. bis zum Schluß des Monats, am 15. eines jeden Monats die Hälfte der Beträge, die von Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis zum 10. dieses Monats und am 25. eines jeden Monats die Hälfte der Beträge, die von Lohnzahlungen in der Zeit vom 11. bis zum 20. dieses Monats einbehalten worden sind. Die Erfüllung der einzelnen Abgaben ist durch die Bescheinigung der Einkommensteuerbehörde zu bestätigen. Die Abgabe ist an dem Ort der Betriebsstätte abzuführen, an der die Arbeitnehmer beschäftigt werden, für die der Lohnabzug bewirkt worden ist.

2. Neben der Arbeitslohnabgabe sind, als weitere Vorauszahlungen, zu leisten:

- a) von jedem für die Rechnungsjahr 1923 zur Gewerbesteuer veranlagten oder nachträglich zur vierten Teilzahlung 1923 herangezogenen Betrieb eine Kopffsteuer von 30 Goldmark;
- b) außerdem — also neben der Kopffsteuer — von den zur Vermögenssteuer nach dem Vermögenssteuergesetz vom 8. April 1922 verpflichtigen Unternehmern eine Vermögensabgabe in Höhe von 1 v. H. des Betriebsvermögens (vgl. unten III).

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Vermögensabgabe besteht auch dann, wenn das Betriebsvermögen für sich allein die steuerpflichtige Höhe nicht erreicht, die Vermögenssteuerpflicht aber, infolge des Zusammenfließens des Betriebsvermögens mit Grundvermögen oder Kapitalvermögen, begründet ist. Beträgt z. B. bei einem Wäckerbetriebe der Wert des in der Vermögenssteuererklärung angegebenen gewerblichen Betriebsvermögens nur 2000 RM, beträgt der Wäckerbetriebe aber gleichzeitig ein mit 20000 RM zur Vermögenssteuer verpflichtiges Hausgrundstück, so ist er, da er zur Vermögenssteuer mit einem Gesamtvermögen von 22000 RM verpflichtet ist, auch zur Vermögensabgabe verpflichtet. Selbstverständlich beschränkt sich im letzteren Falle keine Steuerpflicht auf 1 v. H. des gewerblichen Betriebsvermögens von 2000 RM.

Die Kopffsteuer und die Vermögensabgabe sind, je zur Hälfte, am 15. Mai und am 15. November 1924 zu entrichten. Jedoch ist den Steuerpflichtigen nachgelassen worden, jede der beiden Teilzahlungen wieder in zwei gleichen Teilen, und zwar die Teilzahlung vom 15. Mai 1924 je zur Hälfte am 15. Mai und am 15. August 1924, die Teilzahlung vom 15. November 1924 je zur Hälfte am 15. November 1924 und am 15. Februar 1925, zu entrichten. Nach der Steuerpflichtigen von dieser Verfügung Gebrauch, so hat er also am 15. Mai, 15. August, 15. November 1924 und 15. Februar 1925 je 750 RM Kopffsteuer und, bei bestehender Vermögenssteuerpflicht, außerdem ¼ Proz. des für die Vermögensabgabe maßgebenden Betriebsvermögens zu entrichten.

Die Kopffsteuer und die Vermögensabgabe sind für Betriebe in Städten und Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern an die Betriebsgemeinde, für Betriebe in kleineren Landgemeinden an das für die Veranlagung des Unternehmers zur Einkommensteuer oder

III. Begriff des Betriebsvermögens für die Vermögensabgabe.

Als Betriebsvermögen gilt das in der Vermögenssteuererklärung 1924 angegebene Betriebsvermögen mit der Maßgabe, daß einerseits die dem Betriebe dienenden Grundstücke, Gebäude und sonstigen von der Grundsteuer betroffenen Bestandteile, andererseits die auf den Grundstücken und Gebäuden ruhenden Schulden und Lasten, sowie ferner die zur Gründung, Erweiterung oder Erweiterung des Betriebes aufgenommenen Schulden auszuweisen sind.

Da in der Vermögenssteuererklärung das Betriebsvermögen unter Abzug sämtlicher Betriebslasten anzugeben ist, bedeutet die „Aufhebung“ der erwähnten Schulden aus dem „in der Vermögenssteuererklärung angegebenen“ Betriebsvermögen, daß diese Schulden dem angegebenen Betriebsvermögen wieder hinzuzurechnen werden müssen. Denn wenn ein bereits abgezogener Betrag als Abzugsposten aufzuführen ist, muß er der nach seiner Abtragung verbleibenden Summe wieder hinzuzurechnen werden. Berechnet sich z. B., nach der Vermögenssteuererklärung 1924, ein Betriebsvermögen von 100000 RM, und ist hierzu ein Grundstück im Werte von 25000 RM enthalten, während andererseits 5000 RM auf diesem Grundstück ruhende Hypothekenschuld, sowie ferner 50000 RM Kaufpreisschuld für den Erwerb des Grundstückes in Abzug gebracht worden sind, so wird das für die Vermögensabgabe maßgebende Betriebsvermögen in der Höhe gefunden, daß von dem in der Vermögenssteuererklärung angegebenen Betriebsvermögen von 100000 RM, einerseits 25000 RM Wert des Grundstücks abgezogen, und dem verbleibenden Betrag andererseits 50000 RM in Abzug gebrachte Hypothekenschuld, sowie 50000 RM, ebenfalls in Abzug gebrachte Kaufpreisschuld wieder hinzuzurechnen werden, so daß der Vermögensabgabe ein Betriebsvermögen von 100000 RM, abzüglich 25000 RM, und zuzüglich 50000 RM, = 125000 RM, unterliegt.

IV. Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung und Inhalt der Steuererklärung.

1. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht nur für die zur Vermögenssteuer verpflichtigen Unternehmer. Diese haben, gleichzeitig mit der Entrichtung der am 15. Mai 1924 fälligen Teilzahlung, spätestens aber bis zum 31. Mai 1924, eine Erklärung über das in der Vermögenssteuererklärung von ihnen angegebene Betriebsvermögen einzureichen. Soweit die Vorauszahlungen an die Gemeinden zu entrichten sind (in allen Städten und den Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern), ist der Erklärung eine Abschrift der für die Vermögenssteuerveranlagung maßgebenden Bilanz beizufügen.

Sind mehrere Unternehmer an demselben Betriebe beteiligt, so ist in der Erklärung der Gesamtwert des Betriebsvermögens, ohne Rücksicht auf das Besitzverhältnis der mehreren Unternehmer, anzugeben; es genügt, wenn einer der Unternehmer die Erklärung abgibt. Für mehrere selbständige Betriebe desselben Unternehmers sind getrennte Erklärungen abzugeben.

2. Für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe, sowie für die Körperpersönlichkeitsbetriebe Erwerbsgesellschaften sind vereinfachte Steuererklärungen vorgesehen.

a) Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe. Da die von der Grundsteuer betroffenen Bestandteile für die Vermögensabgabe aus dem vermögenssteuerpflichtigen Betriebsvermögen auszuweisen sind (vgl. oben III), beschränkt sich das der Vermögensabgabe unterliegende Betriebsvermögen auf die der Land- und Forstwirtschaft oder Gärtnerei dienenden Betriebsmittel (insbesondere lebendes und totes Inventar einschließlich des etwaigen Nebenbetriebs dienenden Inventars, sowie an Werkzeugen, Betriebsgeräten). Diese Betriebsmittel aber werden in der Vermögenssteuererklärung überhaupt nicht besonders bewertet, sondern sind in dem für die Land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücke angegebenen Werte (Grundvermögen) einbezogen. Die betreffenden Unternehmer werden auch in den seltensten Fällen in der Lage sein, den Wert der Betriebsmittel besonders anzugeben. Sie dürfen daher, soweit sie keine ziffermäßigen Unterlagen über die Höhe der Betriebsmittel beizubringen vermögen, als Betriebsvermögen für die Vermögensabgabe 25 Proz. des von ihnen in der Vermögenssteuererklärung 1924 angegebenen Grundvermögens einstellen.

b) Anfallende Erwerbsgesellschaften im Sinne von § 11 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes (das sind insbesondere Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergbau treibende rechtsfähige Vereinigungen und nichtrechtsfähige Bergwerksgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung). Diese haben, nach Artikel II § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Zweiten Steuerreform vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt Teil I C. 1206), für die Vermögens-

steuer ihr steuerbares Vermögen mit mindestens dem Betrage anzugeben, der der Summe der für die Anteile an der Gesellschaft und für die von der Gesellschaft ausgehenden Vermögens- und Schuldverschreibungen festgesetzten Steuerfurzwerte oder ermittelten Verkaufswerte entspricht. Der in der Vermögenssteuererklärung angegebene Betrag gilt gleichzeitig als Mindestbetrag des für die Vermögensabgabe maßgebenden Betriebsvermögens. Den Erwerbsgesellschaften bleibt es jedoch unbenommen, für die Vermögensabgabe eine besondere Erklärung über das Betriebsvermögen in dem unter III dargelegten Sinne einzureichen (Abrechnung der Grundstückssteuer, Eingurechnung der Hypothekenschulden und der zur Gründung, Erweiterung oder Erweiterung des Betriebes aufgenommenen Schulden).

3. Gibt der Unternehmer die geforderte Erklärung nicht ab, oder gelangt die Veranlagungsbehörde (für Betriebe in Städten und in Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern die Gemeinde, für Betriebe in kleineren Landgemeinden das Finanzamt) zur Überzeugung, daß die Angaben in der Steuererklärung nicht zutreffen, so setzt die Veranlagungsbehörde die Vermögensabgabe nach schätzweisem Ermessen selbst fest. Gegen die Festsetzung ist nur die Beschwerde zulässig, über die das Landesfinanzamt endgültig entscheidet.

V. Mehrheit von Betriebsstätten.

1. Unterhält ein Unternehmer Betriebsstätten in Sachsen und außerhalb Sachsens, so ist für den sächsischen Betrieb zunächst die Kopffsteuer von 30 RM, in voller Höhe zu entrichten. Das für die Vermögensabgabe maßgebende sächsische Betriebsvermögen ist nach dem Verhältnis der in Sachsen veranlagten Gehälter und Löhne zum Gesamtbetrag der Gehälter und Löhne zu ermitteln. Hierbei ist für die Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Zeitraum einer vollen Arbeitswoche maßgebend. Unter einer „vollen Arbeitswoche“ ist eine Woche zu verstehen, während deren in der Betriebsstätte voll gearbeitet worden ist; es darf also keine Betriebsunterbrechung durch Streit, Kurzweilheit oder sonstige Ursachen stattgefunden haben. Nicht erforderlich ist, daß für alle Betriebsstätten dieselbe Arbeitswoche zugrunde gelegt wird.

Befindet sich z. B. die Geschäftsleitung des Unternehmens in Wänitz, während in Dresden nur eine Zweigabteilung unterhalten wird, und beträgt das gesamte Betriebsvermögen des Unternehmens 500000 RM, der Gehälter und Löhne in einer vollen Arbeitswoche 3000 RM, der Betrag der in der sächsischen Betriebsstätte während einer vollen Arbeitswoche veranlagten Gehälter und Löhne 1200 RM, so wird das zur Vermögensabgabe steuerpflichtige sächsische Betriebsvermögen des Unternehmens auf Grund der Verhältnisrechnung:

$$x : 500000 = 1200 : 3000$$

ermittelt. Das der Vermögensabgabe unterliegende sächsische Betriebsvermögen beträgt mithin 200000 RM, und die Vermögensabgabe selbst 1 Proz. hiervon, gleich 2000 RM. Auch hier kann es vorkommen, daß das sächsische Betriebsvermögen für sich allein die vermögenssteuerpflichtige Höhe nicht erreicht, gleichwohl aber eine Steuerpflicht zur Vermögensabgabe aus dem Grunde besteht, weil das Unternehmen im Hinblick auf die Höhe seines gesamten (sächsischen und außersächsischen) Betriebsvermögens, zur Vermögenssteuer herangezogen wird.

2. In derselben Weise, in der, beim Vorhandensein außersächsischer Betriebsstätten, das sächsische Betriebsvermögen ermittelt wird, wird bei Zusammenreffen mehrerer sächsischer Betriebsstätten der auf die Gesamtheit der sächsischen Betriebsstätten entfallende Gemeindeanteil an der Vermögensabgabe unter die beteiligten Gemeinden verteilt. Die Festlegung des Gemeindeanteils erfolgt durch die die Veranlagung des Unternehmers zur Gewerbesteuer zuständige Behörde, also wenn sich die Geschäftsleitung oder — bei außerortslicher Geschäftsleitung — die sächsische Hauptbetriebsstätte oder Betriebsstätte mit den meisten gewerblichen Hauptpersonen in einer Stadt oder einer Landgemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern befindet, durch die Gemeinde der Betriebsstätte, in den übrigen Fällen durch das für die Veranlagung des Unternehmers zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, oder, falls der Unternehmer außerhalb Sachsens veranlagt wird, durch das für den Betriebsort zuständige Finanzamt.

Bei der Kopffsteuer von 30 RM findet eine Verteilung des Gemeindeanteils nicht statt; der Gemeindeanteil an der Kopffsteuer (30 RM) von 30 RM = 100 RM) fließt vielmehr — gleichmäßig — als eine Art Vorauszahlung — in voller Höhe der Gemeinde zu, in der sich die Geschäftsleitung befindet, bei außerortslicher Geschäftsleitung, die sächsische Hauptbetriebsstätte oder Betriebsstätte mit den meisten gewerblichen Hauptpersonen befindet.

Wäre zum Beispiel das oben unter I erwähnte Unternehmen in Sachsen, außer einer Hauptbetriebsstätte mit 900 RM wöchentlichen Gehältern und Lohnausgaben in Dresden, eine weitere Betriebsstätte mit 300 RM wöchentlichen Gehältern und Lohnausgaben in Leipzig unterhalten, so würde der Gemeindeanteil an

der Vermögensabgabe (60 Proz. von 2000 RM = 1200 RM) seinerseits nach dem Verhältnis des Gesamtbetrags der in Sachsen veranlagten Gehälter und Löhne (1200 RM) zum Betrag, der in jeder der beiden sächsischen Betriebsstätten veranlagten Gehälter und Löhne auf die sächsischen Betriebsstätten zu verteilen sein. Hier nach würden vom Gemeindeanteile von 1200 RM auf Dresden 600 RM, und auf Leipzig 300 RM entfallen.

Falls, bei der Festlegung des Gemeindeanteils, auf eine beteiligte Betriebsstätte nicht mehr als 50 RM entfallen, fällt diese Gemeinde unberücksichtigt; ihr Anteil fällt der Gemeinde mit der Geschäftsleitung zu, bei außerortslicher Geschäftsleitung der Gemeinde mit der sächsischen Hauptbetriebsstätte oder Betriebsstätte mit den meisten gewerblichen Hauptpersonen zu, die bereits die Kopffsteuer von 30 RM erhält.

VI. Vorauszahlungen neu entstandener oder wesentlich veränderter Betriebe.

1. Gewerbebetriebe, die nach dem 31. Dezember 1923 entstanden sind oder sich in ihrer Grundlage wesentlich geändert haben, haben in jedem Falle die Kopffsteuer von 30 RM und, gegebenenfalls, die Arbeitslohnabgabe zu entrichten. Wären sie im Falle ihrer Entziehung vor dem 1. Januar 1924 vermögenssteuerpflichtig gewesen, so haben sie auch die Vermögensabgabe, und zwar nach einem Betrage zu entrichten, der der von gleichartigen Gewerben mit gleichem Betriebsumfang zu entrichtenden Vermögensabgabe entspricht.

2. Die Festlegung der Vermögensabgabe erfolgt im letzteren Falle durch die Veranlagungsbehörde, d. h. für Betriebe in Städten und in Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern durch die Gemeinde, für Betriebe in kleineren Landgemeinden durch das Finanzamt. Gegen die Festlegung ist nur die Beschwerde zulässig, über die das Landesfinanzamt endgültig entscheidet.

VII. Benachrichtigung der Steuerpflichtigen über die Vorauszahlungen.

1. Ein Steuerbescheid wird den Steuerpflichtigen regelmäßig nicht erteilt. Zur Entrichtung der Vorauszahlungen wird lediglich durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert.

2. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Vermögensabgabe in den Fällen, in denen die Vermögensabgabe durch die Veranlagungsbehörde festgestellt ist (vgl. oben IV 3 und VI 2).

VIII. Verzugszuschläge.

Werden die Vorauszahlungen nicht in dem Monat ihrer Fälligkeit entrichtet, so ist bei allen drei Arten der Vorauszahlungen für jeden der Fälligkeit folgenden angefallenen Kalendermonat ein Verzugszuschlag von 20 Proz. des Rückstandes an Steuer und Zuschlag und, falls die Zahlung länger als drei Monate im Rückstand bleibt, ein solcher von 30 Proz. des Rückstandes zu zahlen.

Für die am 5., 15. und 25. eines Monats fällig gewordene Arbeitslohnabgabe ist also der Verzugszuschlag ohne Rücksicht auf den Fälligkeitstag vom folgenden Kalendermonat ab zu entrichten. Die am 15. Mai, 15. August, 15. November 1924 und 15. Februar 1925 fälligen Teilzahlungen der Kopffsteuer und der Vermögensabgabe unterliegen dem Verzugszuschlag je vom dem dem Fälligkeitstage folgenden Kalendermonat ab. Der Verzugszuschlag ist hierbei von jeweiligen Rückstand, also unter Einrechnung des bereits verrichteten Verzugszuschlags, zu zahlen. Rückstände von nicht mehr als 10 RM unterliegen dem Verzugszuschlag nicht.

Vom Landtage.

Die nächste Sitzung des Landtages findet Dienstag, den 13. Mai, nachmittags 1 Uhr statt. Die Tagesordnung verzeichnet u. a. folgende Punkte: Anfrage der Abg. Hofmann, Dr. Reichmar und Gen., die Wiedererrichtung von Polizeibeamten und die Auflösung der Hilfspolizei betr. — Antrag der Abg. Berg und Gen. auf Herbeiführung eines Beschlusses im Sinne von Art. 27 Absatz 1 der Verfassung gegen den Minister des Innern. — Anfrage der Abg. Hofmann, Gündel und Gen., Anrechnung von früherer Dienzeit bei Berufung von Richtern in den sächsischen Staatsdienst betr. — Antrag der Abg. Berg und Gen. auf Auflösung des Landtags. — Antrag der Abg. Berg und Gen., betr. Revision sämtlicher Urteile für politische Vergehen und solcher Straftaten, die in Verbindung mit wirtschaftlichen Kämpfen usw. begangen worden sind. — Antrag der Abg. Berg und Gen., die Zulassung von Wahlvereinigungen betr. — Antrag der Abg. Berg und Gen., betr. Aussetzung der auf Grund des Ausnahmezustandes verhängten Strafen bis zum Erlaß einer Amnestie. — Antrag der Abg. Berg und Gen. auf Erlaß eines Gesetzes über Straffreiheit für politische Straftaten. — Antrag der Abg. Berg und Gen., betr. die sofortige Freilassung aller Schup-haftgefangenen. — Anfrage der Abg. Berg und Gen., die Verhaftung des Abg. Reuter u. a. betr.

